

Kleine Anfrage

Nachtflugverbot

Frage von Landtagsabgeordneter Erich Hasler

Antwort von Regierungschef-Stellvertreter Daniel Risch

Frage vom 04. September 2019

Vom Heliport Balzers sind Nachtflüge zwischen Ende bürgerlicher Abend- und Morgendämmerung untersagt. Ausgenommen sind Krankentransporte, Rettungsflüge oder andere Katastrophenfälle. Dass Rettungsflüge und Flüge in Katastrophenfällen von einem Nachtflugverbot ausgenommen sind, ist nachvollziehbar und wird von der Bevölkerung grundsätzlich nicht infrage gestellt. Allerdings wurde nach meiner Auffassung mit dieser Ausnahmeregelung an Krankentransporte oder Katastropheneinsätze vorwiegend im Inland oder zumindest in der unmittelbar benachbarten Region gedacht. Neu hat sich die AP3 Luftrettung auf dem Heliport Balzers installiert und führt von da aus Rettungs- und andere Flüge aus, allerdings nur in wenigen Fällen im Inland. Von total 298 Flügen waren beispielsweise nur 15 oder 5% für Liechtenstein bestimmt. Die weitaus meisten Flüge werden im Ausland durchgeführt. Bei diesen Einsätzen kommt es auch zu Nachtflügen. Solche Nachtflüge wurden beispielsweise auch für kommerzielle Organtransporte durchgeführt, zum Beispiel am 27. Februar 2019 um 2:40 Uhr für einen Organtransport zwischen dem Kantonsspital Aarau und dem Unispital Lausanne, oder am 29. Juni 2019, um 4:46 Uhr, um einen Organtransport vom Unispital Lausanne nach Luzern durchführen zu können. Das heisst, mit der Niederlassung der AP3 Flugrettung haben wir es mit einem neuen Sachverhalt zu tun, weil es neu zu einer Vielzahl von Nachtflügen kommt, die keine Krankentransporte oder Katastropheneinsätze im Inland oder der näheren Region betreffen. Auch stellt sich die Frage, ob kommerzielle Organtransporte überhaupt unter Krankentransporte subsumiert werden können. Es stellen sich für mich folgende Fragen:

1. Von welcher Ausgangslage wurde bei der Genehmigung der Ausnahmeregelung vom Nachtflugverbot ausgegangen?
2. Wie beurteilt die Regierung die Sachlage, handelt es sich prima facie um einen neuen Sachverhalt oder nicht?
3. Kann das Amt für Umwelt oder nötigenfalls eine andere Behörde des Landes eine Neuüberprüfung des Betriebsreglements fordern, da bei der ursprünglichen Genehmigung durch das BAZL, das im Rahmen des Genehmigungsverfahrens auch die nationalen Umweltbehörden konsultiert, ein anderer Sachverhalt zugrunde gelegt wurde?

4. Wenn ja, wie wäre das Vorgehen?

5. Welche Mit- oder Einsprachemöglichkeiten haben die Gemeinde und die Bewohner von Balzers?

Antwort vom 06. September 2019

Einleitend ist darauf hinzuweisen, dass auf Basis des Notenaustauschs zwischen der Schweiz und Liechtenstein betreffend die Zusammenarbeit der schweizerischen und der liechtensteinischen Behörden im Bereich der Zivilluftfahrt, LGBI. 2003 Nr. 40, auch in Liechtenstein grundsätzlich die schweizerische Luftfahrtgesetzgebung zur Anwendung gelangt. Das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) ist die für die Durchführung des schweizerischen Rechts zuständige Behörde, auch für Liechtenstein. Massgebliche Entscheide werden aber stets im Einvernehmen mit den liechtensteinischen Behörden getroffen.

Zu Frage 1:

Es trifft zu, dass Nachtflüge beim «normalen» Flugbetrieb am Heliport Balzers nicht erlaubt sind. Zu Rettungszwecken sind gemäss dem mit Datum vom 22.05.2001 genehmigten Betriebsreglement Nachtflüge aber erlaubt (diese Bestimmung ist rechtskräftig). Bei der Genehmigung des Betriebsreglements wurde indes von einzelnen Nachtflügen und nicht von der Stationierung eines Rettungshelikopters mit 24 h-Betrieb ausgegangen.

Zu Frage 2:

Auch die Regierung beurteilt die erfolgte Stationierung eines Rettungshelikopters ohne Zweifel als einen neuen Sachverhalt, den es auch neu zu beurteilen gilt. Diese Sichtweise deckt sich mit jener der zuständigen Behörde, dem BAZL.

Gemäss Art. 26 der auch in Liechtenstein anwendbaren schweizerischen Verordnung vom 23. November 1994 über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL) verfügt das BAZL Änderungen des Betriebsreglements zur Anpassung an den rechtmässigen Zustand von Amtes wegen, wenn veränderte rechtliche oder tatsächliche Verhältnisse dies erfordern. Die Verfahren zur Neubeurteilung der neuen Situation am Heliport Balzers laufen bereits.

Zu Frage 3:

Diese Frage kann unter Verweis auf die voranstehende Antwort grundsätzlich bejaht werden. Wenn neue Sachverhalte vorliegen, können diese dem BAZL zur Kenntnis gebracht werden. Das BAZL seinerseits hat sodann im Sinne der oben angeführten Rechtsgrundlage (Art. 26 VIL) von Amtes wegen die entsprechenden Verfahren zur Anpassung eines Betriebsreglements an den rechtmässigen Zustand einzuleiten. Im gegenständlichen Fall ist jedoch nochmals zu betonen, dass die erforderlichen Verfahren von Seiten des BAZL bereits in die Wege geleitet wurden.

Zu Frage 4:

Es wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

Zu Frage 5:

Beim Reglementsänderungsverfahren iSd Art. 26 VIL handelt es sich um ein ordentliches Verfahren, d. h. es erfolgt eine Publikation und öffentliche Auflage sowohl in der Schweiz als auch in Liechtenstein. Im Rahmen der öffentlichen Auflage bestehen Einsprachemöglichkeiten sowohl für die schweizerischen als auch liechtensteinischen Behörden, wie auch für die betroffenen Bürger. Auch die Gemeinde Balzers sowie die Bewohner der Gemeinde Balzers werden im Rahmen des ordentlichen Verfahrens ihre Einspracherechte wahrnehmen können.